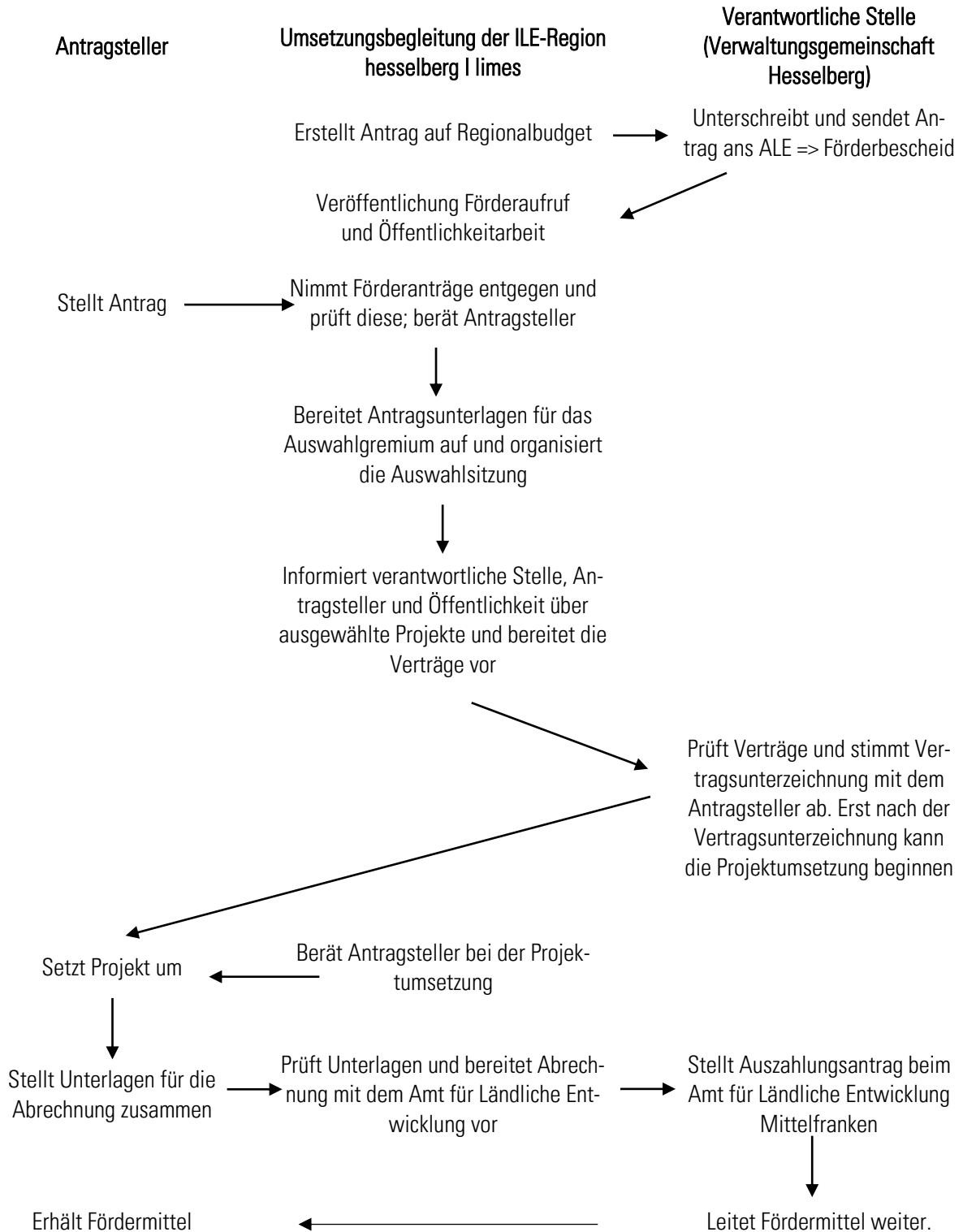


Regionalbudget 2023 Hinweise für Antragsteller	01.12.2022
	Tischvorlage
5. Förderung Regionalbudget	Autor: Bürckmann
Teilnehmer: alle Kommunen der ILE-Region hesselberg limes	



Regionalbudget der ILE-Region hesselberg | limes – Hinweise für Antragsteller

ABLAUFSHEMA REGIONALBUDGET



HINWEISE ZUR FÖRDERUNG UND FÖRDERFÄHIGEN PROJEKTEN

- Das Regionalbudget dient der Förderung von Kleinprojekten mit maximalen Kosten in Höhe von 20.000 Euro (netto). Projekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 Euro (bzw. 625 Euro Gesamtsumme (netto)) werden nicht gefördert.
- Der Fördersatz beträgt 80 %, maximal werden jedoch höchstens 10.000 Euro pro Projekt ausbezahlt.
- Die Projekte müssen den Förderkriterien der ILE-Region hesselberg | limes entsprechen, diese sind im Förderaufruf dargestellt und auf der Homepage der ILE-Region hesselberg | limes (<https://www.region-hesselberg.de/foerderprogramme/ile/hesselberg-limes/>) einsehbar.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

- Zur Antragstellung wird das Formular „Förderanfrage“ verwendet. Der Antragsteller hat alle Angaben wahrheitsgemäß auszufüllen.
- Der Förderanfrage sind zur Plausibilisierung der Kosten Angebote beizulegen. Dabei ist ein Angebot je Kostenstelle bzw. Gewerk ausreichend. Aus diesen Angeboten ergibt sich die mögliche Zuwendungssumme. Der Antragsteller ist bei der Umsetzung nicht zwingend an das Angebot gebunden. (s. auch Hinweise zum Auswahlverfahren und den Vertragsinhalten)
- Erzielt ein Antragsteller im Falle einer Förderung einen wirtschaftlichen Vorteil durch das Kleinprojekt sind die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilferechtes für den Bereich Gewerbe anzuwenden und das Formular „De-minimis-Erklärung“ einzureichen.
- Die Antragsunterlagen sind bei der Umsetzungsbegleitung der ILE-Region hesselberg | limes per E-Mail einzureichen. Die Umsetzungsbegleitung steht für Fragen zur Verfügung (s. Kontaktdaten).
- Anträge können jeweils während der laufenden Antragsrunde eingereicht werden. Diese ist dem entsprechenden Förderaufruf zu entnehmen, welcher auf der Homepage der ILE-Region hesselberg | limes (<https://www.region-hesselberg.de/foerderprogramme/ile/hesselberg-limes/>) einzusehen ist. Der Aufruf wird zudem in den Mitteilungsblättern der teilnehmenden Kommunen veröffentlicht.
- Hinweise für **kommunale Antragsteller**:
 - Pflichtaufgaben der Gemeinde (z.B. Feuerwehrwesen, Schulwesen, gesetzlich vorgeschriebener Unfallschutz etc.) sind nicht förderfähig.
 - Kommunale Eigenregieleistungen sind nicht förderfähig. Auch können Rechnungen kommunaler Organisationseinheiten (z.B. Bauhof oder Gärtnerei) an Dritte nicht als förderfähig anerkannt werden, da ein kommunales Eigeninteresse an der Umsetzung der Projekte unterstellt wird.

HINWEISE ZUM AUSWAHLVERFAHREN UND DEN VERTRAGSINHALTEN

- Nach Ende der Antragsfrist entscheidet das Auswahlgremium, welche Projekte im jeweiligen Jahr gefördert werden. Es richtet sich dabei nach den Förderkriterien, welche zusammen mit dem Förderaufruf veröffentlicht werden und ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden können.
- Nach der Entscheidung werden die Antragsteller informiert und die Vertragsunterlagen vorbereitet. Der „privatrechtliche Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget“ wird zwischen den Antragstellern und der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg geschlossen.
- Im Vertrag werden unter anderem der anzuwendende Fördersatz, die maximale Zuwendungssumme sowie der Zweck der Zuwendung festgelegt:
 - Zuwendungszweck: Der Zuwendungszweck legt fest, zu welchem Zweck die zugesagten Mittel eingesetzt werden können. Von ihm kann nachträglich nicht abgewichen werden.
 - Fördersatz: dieser beträgt max. 80 % der Nettokosten, jedoch können maximal 10.000 Euro an Fördermitteln je Kleinprojekt ausbezahlt werden.

- Maximale Zuwendungssumme: Die im Vertrag festgelegte maximale Zuwendungssumme kann nachträglich nicht erhöht werden. Entstehen dem Antragsteller höhere Kosten bei der Projektumsetzung als erwartet, kann ihm nur die maximal zugesagte Zuwendungssumme ausbezahlt werden. Kostenmehrungen sind somit vom Antragsteller selbst zu tragen.
- Sind die Projektkosten niedriger als beantragt, wird der festgelegte Fördersatz angewendet, die Fördersumme also entsprechend des Fördersatzes nach unten korrigiert.

Beispiele:

- Förderfähige Ausgaben unter 12.500 Euro (netto)
 - Ein Antragsteller beantragt die Anschaffung von 10 Insektenhotels mit Kosten in Höhe von 10.000 Euro (netto). Die Kosten kann er durch Angebote nachweisen. Im Vertrag können ihm ein Fördersatz von 80 % und eine maximale Zuwendung in Höhe von 8.000 Euro zugesagt werden.
 - Entstehen dem Antragsteller bei der Projektumsetzung nun Kosten in Höhe von 15.000 Euro (netto), so erhält er trotzdem nicht mehr als 8.000 Euro Zuwendung.
 - Entstehen ihm hingegen Kosten von lediglich 5.000 Euro (netto), so greift der festgelegte Fördersatz von 80 % und er erhält 4.000 Euro an Fördermitteln.
- Förderfähige Ausgaben über 12.500 Euro (netto)
 - Der Antragsteller beantragt die Anschaffung von 18 Insektenhotels mit Kosten in Höhe von 18.000 Euro (netto). Im Vertrag können ihm ein Fördersatz von 56 % und eine maximale Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro zugesagt werden.
 - Entstehen dem Antragsteller bei der Projektumsetzung nun Kosten von lediglich 12.000 Euro (netto), so greift der Fördersatz von 56 % und er erhält 6.720 Euro an Fördermitteln.
- Abweichung vom Zuwendungszweck
 - Kauft der Antragsteller anstelle von 10 nur 5 Insektenhotels sowie 5 Fledermauskästen, so können ihm lediglich die entstandenen Nettokosten zur Anschaffung der Insektenhotels gefördert werden.

HINWEISE ZUR PROJEKTUMSETZUNG

- Mit der Projektumsetzung darf erst NACH der Vertragsunterzeichnung begonnen werden. Werden bereits im Vorfeld Aufträge vergeben, Anschaffungen getätigt, Teilmaßnahmen durchgeführt o.ä., gilt dies als vorzeitiger Maßnahmenbeginn und das Projekt kann nicht gefördert werden.
- Die Projekte müssen bis zum im Vertrag genannten Abrechnungsdatum (**20. September** des jeweiligen Jahres) vollständig umgesetzt und abgerechnet sein. Das heißt, nach diesem Termin gestellte oder bezahlte Rechnungen zur Umsetzung des Projektes können NICHT berücksichtigt werden.

HINWEISE ZUR ABRECHNUNG MIT DER ILE-REGION HESSELBERG | LIMES

- Nach Abschluss des Projektes sind die Unterlagen zur Abrechnung mit der ILE-Region hesselberg | limes vom Antragsteller auszufüllen und bei der Umsetzungsbegleitung zusammen mit allen weiteren Unterlagen per E-Mail einzureichen. Die Unterlagen sind bis zum **01. Oktober** des jeweiligen Jahres bei der Umsetzungsbegleitung einzureichen. Nach diesem Termin eingereichte Nachweise haben keinen Anspruch auf die Auszahlung der Zuwendung.
- Zur Abrechnung mit der ILE-Region werden mindestens benötigt:
 - Das Formular „Durchführungsnachweis“ in das auch die Kostenaufstellung einzutragen ist
 - Rechnungskopien
 - Zahlungsnachweise (z.B. durch Kopien der Kontoauszüge/Screenshots aus dem Online-Banking, Auszahlungsanordnungen etc.)
 - Fotos oder andere geeignete Medien, die die Umsetzung des Projektes belegen

- Nach Prüfung und ggf. Korrektur der Unterlagen werden diese von der Umsetzungsbegleitung an die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg als verantwortliche Stelle weitergeleitet. Diese beantragt dann die Auszahlung der Mittel beim Amt für Ländliche Entwicklung und leitet die jeweilige Zuwendung an die Antragsteller weiter.
- Es gilt eine Zweckbindungsfrist der Fördermittel:
 - Diese beträgt bei baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre und bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre.
 - Gehen geförderte Objekte vor dem Erreichen der Zweckbindungsfrist kaputt, sind sie vom Antragsteller auf eigene Kosten zu ersetzen.

ZEITLICHER ABLAUF, EINZUHALTENDE FRISTEN UND NOTWENDIGE DOKUMENTE

Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur innerhalb der im Förderaufruf bekannt gegebenen Antragsfrist möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Formular „Förderanfrage“ • Angebote zur Plausibilisierung der Kosten • Ggf. De-minimis-Erklärung oder sonstige Unterlagen
Projektumsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Projektumsetzung darf erst nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages begonnen werden • Das Projekt muss zwingend bis zum 20. September des jeweiligen Jahres vollständig umgesetzt und abgerechnet sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtlicher Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget
Abrechnung mit der ILE-Region hesselberg limes	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterlagen sind zwingend bis zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres bei der Umsetzungsbegleitung einzureichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Formular „Durchführungsnachweis“ mit Kostenaufstellung • Rechnungskopien • Zahlungsnachweise • Fotos

ANSPRECHPARTNER UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- Die **Umsetzungsbegleitung** der ILE Region hesselberg | limes stellt in der Regel den Ansprechpartner bei sämtlichen Fragen zum Regionalbudget dar. An sie werden zudem sämtliche Unterlagen (Förderanfrage inkl. Anlagen, Durchführungsnachweise inkl. Anlagen etc.) gerichtet. Die Einreichung erfolgt per E-Mail an: ile-hesselberg-limes@neulandplus.de

Kotaktdaten:

Umsetzungsbegleitung ILE-Region hesselberg | limes
 Hannes Bürckmann (07936 / 99 05 20, 0172 / 712 65 97) und Melanie Darger (0152 / 209 86 95)
ile-hesselberg-limes@neulandplus.de

Weitere Informationen zum Regionalbudget finden Sie außerdem hier:

<https://www.region-hesselberg.de/foerderprogramme/ile/hesselberg-limes/>

- Als **verantwortliche Stelle** wurde von der ILE-Region hesselberg | limes die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg benannt. Sie ist lediglich mit Blick auf die Vertragsunterzeichnung sowie die Auszahlung der Fördermittel der direkte Ansprechpartner für die Antragsteller bzw. Projektträger.
- Die Zuständigkeiten sind zudem dem **Ablaufschema (Seite 1)** zu entnehmen.